



RECHTS-TIPP

# Management m.b.H.

Managerhaftung – jeder fühlt sich betroffen, kaum jemanden hat's je getroffen. Was Sie trotzdem zum Thema wissen und was Sie tun sollten, um Ihre Haftung zu beschränken.

**Wann hafte ich eigentlich – und wem gegenüber?**

Managerhaftung setzt voraus, dass ein Schaden entstanden ist. Außerdem muss dieser schuldhaft (also vorsätzlich, aber auch fahrlässig) durch Pflichtverletzung herbeigeführt worden sein. Im Klartext: Bei Verletzung der gesetzlichen Sorgfaltspflichten („ordentlicher Kaufmann“), aber auch bei Abschluss riskanter Geschäfte ohne erforderliche Risikoprüfung könnte Haftung schlagend werden. Rückgriff nehmen

können sowohl das eigene Unternehmen als auch Dritte, wie etwa Gläubiger der Firma oder Sozialversicherung und das Finanzamt.

**Sind auch „normale“ Angestellte von der Managerhaftung betroffen?**

Theoretisch ja, die Managerhaftung umfasst neben Vorständen und Geschäftsführern auch (in gewissem Umfang) leitende Angestellte wie Prokuristen – etwa im Insolvenzfall. Selbst so genannte „verantwortliche Be-

auftragte“ können in Verwaltungsstrafsachen haftbar gemacht werden.

**In welchem Umfang hafte ich?**

Als Geschäftsführer und Vorstand haften Sie dem Unternehmen gegenüber unbegrenzt für Schaden verursachendes schuldhaftes Verhalten (dies gilt auch bei Unterlassung!). Gegenüber Dritten umfasst die Haftung insbesondere diverse Tatbestände im Zuge der Insolvenz, wie das vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführen eines Konkurses, die Insolvenzverschleppung oder die Schmälerung der Gläubigerbefriedigung im Verfahren. In der Praxis sehr bedeutend ist die umfangreiche, persönliche und unbeschränkte Haftung im

Die Autoren sind als Rechtsanwälte in der Dorda Brügger & Jordis Rechtsanwälte GmbH (www.dbj.at; office@dbj.at) tätig.

Bereich der öffentlichen Abgaben, wie etwa für nicht entrichtete Lohnsteuer, bei Nichtmeldung von Mitarbeitern zur Sozialversicherung oder der Nichtabführung des Dienstgeberbeitrages.

**Wie kann ich meine Haftung beschränken?**

Etwas indem Sie sich bei kritischen Entscheidungen eine Gesellschafterweisung erteilen lassen. GmbH-Geschäftsführer (nicht jedoch Vorstände!) können durch Gesellschafterweisungen von ihrer Haftung gegenüber der Gesellschaft ausschließen. Aber Vorsicht, eine Weisung ist kein Persilschein: Wenn die GmbH die Schadenersatzansprüche zur Befriedigung ihrer Gläubiger benötigt, etwa im Insolvenzfall, besteht ein Durchgriffsrecht. Auch die Entlastung oder ein Haftungs-

verzicht der Gesellschaft können Schadenersatzansprüche der Gläubiger in diesem Fall nicht beschränken. Hier hilft nur eine Schad- und Klagloserklärung der Gesellschafter. Bestellen Sie „verantwortliche

Beauftragte“. Das Verwaltungsstrafrecht kennt Personen, denen die Verantwortung für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften innerbetrieblich übertragen wurde. Diese müssen ihrer Bestellung ausdrücklich zustimmen und Weisungsbefugnisse haben. Die Vorgesetzten haften trotzdem, wenn der Schaden aufgrund mangelnder Kontrolle nicht verhindert wurde. Darüber hinaus kann die Haftung im Bereich des Gewerberechts auf den gewerberechtigten Geschäftsführer übertragen werden, der für die Einhaltung der gewerberechtigten Vorschriften verantwortlich ist. Schließlich gibt es auch die Möglichkeit zum Abschluss einer Managerhaftpflichtversicherung.

Alexandra Knell und Andreas Zahradnik

## Intelligenter Aufsichtsrat

Der OGH fordert in einer Entscheidung von Aufsichtsräten besondere, das Durchschnittsniveau übersteigende geistige Kapazität.

Bei Beurteilung der Verletzung der Sorgfaltspflichten des Aufsichtsrats sei auf seine Aufgabenstellung Bedacht zu nehmen, urteilt der OGH in einer aktuellen Entscheidung, zugestellt im April 2002 (1 Ob 144/01k). Eine „das Durchschnittsniveau übersteigende, besondere intelligenzmäßige Kapazität“ sei

jedoch vorauszusetzen. Liegt diese nicht vor, schnappt die Haftungsfalle zu. Besonders pikant ist, dass nicht nur die Nichtabhaltung der geforderten Anzahl von Sitzungen (vier pro Quartal) sondern auch die Niederlegung des Mandats, wenn diese – etwa zur Unzeit – erfolgt, haftungsbegründend sein kann. Im

konkreten Fall wurde die Haftung allerdings verneint, weil auch die Abhaltung der Sitzungen nichts an der eingetretenen Insolvenz geändert hätte. Auch die Branche des Unternehmens und andere Faktoren wie Größe und Marktposition sind bei der Beurteilung der Haftung von Bedeutung.

Nikolaus Vogt